

Zugang von Asylbewerbern zur Berufsausbildung

Betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf	Schulische Ausbildung
Asylbewerber stammt aus einem sicheren Herkunftsland	
nein	Ja, wenn - Vertragsbeziehung zwischen Schule und Betrieb und - Schüler erhält keine Vergütung und - Tätigkeit wird <u>lediglich bis zu drei Monate</u> innerhalb eines <u>Zeitraums von zwölf Monaten</u> ausgeübt
Asylbewerber unter 21 Jahren	
Ja, wenn - Identität geklärt oder - aktive Mitwirkung bei Identitätsklärung	Ja, wenn - Vertragsbeziehung zwischen Schule und Betrieb und - Schüler erhält keine Vergütung und - Tätigkeit wird <u>lediglich bis zu drei Monate</u> innerhalb eines <u>Zeitraums von zwölf Monaten</u> ausgeübt
Asylbewerber ab 21 Jahren	
Ja, wenn - Identität geklärt oder - aktive Mitwirkung bei Identitätsklärung und - Staatsangehöriger mit hoher Bleibeperspektive	Ja, wenn - Vertragsbeziehung zwischen Schule und Betrieb und - Schüler erhält keine Vergütung und - Tätigkeit wird <u>lediglich bis zu drei Monate</u> innerhalb eines <u>Zeitraums von zwölf Monaten</u> ausgeübt

Achtung: Sollte eine Ausbildung nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden, ist eine spätere Erteilung einer Duldung aufgrund des Absolvierens der Ausbildung nicht möglich! Es muss dann auch während einer Ausbildung mit einer Aufenthaltsbeendigung gerechnet werden!